

Rudolf Smend und seine Integrationslehre - Die erneute Schätzung nach dem Krieg*

KAZUO TEZUKA

I. Einleitung

Rudolf Smend ist am 5. Juli 1975 gestorben. Seine wissenschaftlichen Leistungen liegen im Bereich des Kirchenrechts und der Geschichte der Universität, und ganz besonders im Bereich der Staats- und Verfassungstheorie, wo er als Urheber der Integrationslehre hervorgetreten ist. Die Eigentümlichkeit seiner Integrationslehre, die er in seinem berühmten Buch "Verfassung und Verfassungsrecht" 1928 umfassend dargestellt hat, läßt sich mit einem Wort so zusammenfassen: Der Staat ist eine sich dauernd selbst integrierende geistig-soziale Wirklichkeit, und die Verfassung ist die Integrationsform des Staats und Lebensform der Staatsmitglieder¹⁾.

Diese Integrationslehre ist im Deutschland der Vorkriegszeit als faschistische Theorie angesehen worden. Das ist uns vor allem dadurch bekannt, daß Kelsen die Integrationslehre als "einen Schulfall politischer Theologie" und als "Rechtfertigung der Diktatur"²⁾ kritisiert hat. Mancher berühmte Staatsrechtler in der Vorkriegszeit hat Smend als Vorläufer des Faschismus angesehen und seine Integrationslehre als anti-liberale Auffassung angesehen³⁾.

Auch in Japan ist solche Bewertung durch die Vor- und Nachkriegszeit allgemein. Es ist sehr bekannt, daß Prof. Dr. S. Kuroda und Prof. Dr. T. Miyazawa⁴⁾ Smend als anti-liberal eingeschätzt haben. Man kann auch in der Nachkriegszeit solche negativen Bewertungen der Integrationslehre Rudolf Smends finden. Z. B. steht im Lexikon der politischen Wissenschaft⁵⁾, daß die Integrationslehre "als praktische Theorie für den frühen Faschismus eine große Bedeutung hatte."

Allerdings hat es seitens der deutschen Staatsrechtler nach dem Krieg auch positive Bewertungen Smends und seiner Integrationslehre gegeben⁶⁾. Im vorliegenden Aufsatz werde ich mich mit dieser Neubewertung nach dem Krieg befassen.

II.

Rudolf Smend hat 1945 die Stelle des Rektors an der Göttinger Universität angetreten und danach zweimal (1952 und 1967) für seine Verdienste um den Wiederaufbau des Staates einen Orden erhalten. Dabei steht er im Gegensatz zu Carl Schmitt, der auch für einen Theoretiker des Faschismus gehalten wird. Smend

konnte auch nach dem Krieg eine öffentliche Dienststellung antreten, denn ihm wurde "sein Stillschweigen seit 1933"⁷⁾ angerechnet⁸⁾. Er vertrat im wesentlichen konservatives Gedankengut⁹⁾, hatte aber nicht aktiv an der Nazi-Bewegung teilgenommen. Zwei Vorkommnisse, die für eine solche Grundhaltung von Smend sprechen können, möchte ich hier behandeln.

Das erste Vorkommnis ist folgendes: Smend wurde 1935 gegen seinen Wunsch von Berlin nach Göttingen versetzt¹⁰⁾. In der damaligen Berliner Fakultät wurden manche Kollegen gemäß der nationalsozialistischen Politik des neuen Rassenrechts entpflichtet und ausgewiesen¹¹⁾. "Man legte ihm nahe, den Berliner Lehrstuhl für politisch genehmere Bewerber freizumachen"¹²⁾. "Smend setzt einem Versetzungsersuchen im Jahre 1935 allerdings zunächst noch nach vielen Überlegungen ein klares Nein entgegen. Doch als sich der Druck im Laufe der kommenden Monate verschärfte und man ihn wissen ließ, daß man gegebenenfalls anderweitig über ihn verfügen würde, wenn er sich nicht im Herbst 1935 entschlösse, nach Göttingen überzusiedeln, entschied er sich, dem Druck nachzugeben und die Stätte seines Wirkens nach Göttingen zu verlegen."¹³⁾ Auch später hat er trotz dieses Falls mutig, "unter dem nationalsozialistischen Angriff gegen den Protestantismus, die Freiheit der Kirche verteidigt"¹⁴⁾. Diese Erfahrung hat ihn zu seinen kirchenrechtlichen Werken der Nachkriegszeit niedergeschlagen. Gleichwohl gibt es auch die Meinung, daß Smend nicht selbst aktiv am "Kirchenkampf" beteiligt war. "Dies mag vielleicht einmal daran gelegen haben, daß die Reformierte Kirche in Hannover nicht in derselben Weise mit dem Nationalsozialismus und den Deutschen Christen konfrontiert war wie die Kirchen anderswo, etwa in Berlin und im Rheinland", und "daß er als Jurist und Nichttheologe sich wohl nicht in erster Linie dazu berufen fühlte, in diesem Streit eindeutig Partei zu ergreifen"¹⁵⁾. Außerdem mag "auch sein im kirchlichen Bereich besonders ausgeprägtes konservativ-institutionelles Denken" eine Rolle gespielt haben. Trotzdem hat er 1933 einen Vortrag gehalten, in dem er seinen Hörern und späteren Lesern eine Warnung zukommen ließ: "In der Gegenwart droht der Staatsbürger unterzugehen im Anhänger der politischen Konfession, in den absorptiven, religionsähnlichen Ansprüchen der großen politischen Bewegungen." Smend hat mehreren Kirchenorganisationen angehört, von denen besonders eine, "die Altpreußische General-Synode", die Nazi Gewalt ausdrücklich abgelehnt hat¹⁷⁾. Hier ist noch hinzuzufügen, daß Smend als Mitglied des Rates der EKD 1945 in Stuttgart für die Kirche die Schuldigerklärung unterzeichnet hat¹⁸⁾.

Das zweite Vorkommnis ist sein "Austritt aus der Deutschnationalen Volkspartei". Smend ist 1930 mit anderen Konservativen (z. B. Triepel) aus der Deutschnationalen Volkspartei, die später mit Hitler zusammengearbeitet hat, ausgetreten¹⁹⁾. Seine anfängliche Mitgliedschaft in der Deutschnationalen Volkspartei, die von früh an die überdurchschnittliche Sympathie der konservativ-

nationalistischen Professoren gefunden hat²⁰⁾, gibt uns gleichzeitig einen Anhaltspunkt für den politischen Charakter seines Hauptwerks "Verfassung und Verfassungsrecht"(1928)²¹⁾.

III

Es scheint mir, daß in der Nachkriegszeit die Autoren der BRD, und zwar die als führend angesehenen Wissenschaftler, die Integrationslehre R. Smends für eine "demokratische Theorie" gehalten und hochgeschätzt haben (Dies ist ein Grund, weshalb sie als Smend-Schule bezeichnet werden). Z. B. hat Leibholz bei der Gedenkfeier am 17. Januar 1976 in der Aula der Universität Göttingen eine Gedenkrede auf Rudolf Smend gehalten, in der er u. a. sagte, daß "die Smendsche Integrationslehre sich von früheren rein obrigkeitlich ausgerichteten Staatslehren durch ihren spezifisch demokratischen Bezug unterscheidet"²²⁾. Der heute führende deutsche Verfassungsrechtler K. Hesse hat gesagt: "Die Staats- und Verfassungstheorie R. Smends ist nicht bloß gedankliches Werk, abstrakte Theorie, sondern eine auf die Menschen großen Wert legende Theorie"²³⁾. Die führenden Wissenschaftler finden in der Integrationslehre ein demokratisches Moment. Ihre Interpretation geht dabei von dem Gedanken Smends aus, daß sich der Lebensvorgang des Staats als ein Plebiszit, das sich jeden Tag wiederholt, begreifen lasse²⁴⁾.

Den demokratischen Charakter der Integrationslehre hat Smend auch in der Nachkriegszeit betont. Smend hat in seinem letzten Artikel die Integrationslehre wie folgt zusammengefaßt : "Indem sie (sc. die Integrationslehre) den Einzelmenschen voranstellt und in das durchaus immanent verstandene Verfassungsleben des Staates einordnet, ist sie ein Model streng demokratischen Denkens. Als das aufgegebene Denken solcher Immanenz in den Verhandlungen der deutschen Staatsrechtslehrer 1927 und 1931 (von Heller, Leibholz und Smend) an sehr verschiedenen verfassungsrechtlichen Problemen als der nunmehr aufgegebene Schlüssel für das Verständnis heutiger Demokratie evident wurde, war die Integrationslehre an ihrem Teil ein Beleg für die Abstellung aller 'Verfassungstranszendenz' im verfassungsrechtlichen Denken, sowohl der Reste obrigkeitsstaatlichen wie der Fortdauer erstarrter und überholter formalistischer Begrifflichkeiten."²⁵⁾ "Die demokratische Immanenz" bedeutet, daß "die Legitimität in Demokratie, anders als Monarchie, nicht transzendentiell, sondern immanent begründet ist" (Leibholz)²⁶⁾. Smend hat behauptet, daß die Legitimität der Herrschaft dadurch gewonnen werden kann, daß man das Verfassungsleben des Staats immanent versteht und die Einzelnen in das Verfassungsleben einordnet. Daher übernimmt die Verfassung "die Aufgabe der Integration", d. h. die "Aufgabe, das Volk als Träger des Staates politisch zu aktivieren"²⁷⁾. Also nur in politischer Einordnung kann das Individuum als ein ethisches existieren, sich verwirklichen und ethisch erleben²⁸⁾.

IV

Kann man eigentlich die Integrationslehre als "eine demokratische Theorie" beurteilen? Die Integrationslehre könnte auch eine zum Totalitarismus führende Struktur haben.

Hier kommt es darauf an, wie man die "Einordnung der Einzelmenschen in den Staat" als Zentralthema der Integrationslehre deutet, und in welchem Verhältnis diese zu den Ordnungen im Faschismus und im Marxismus steht. Nach Campenhausen hat Smend immer wieder in seinem Seminar das Problem der Ordnung des Faschismus und der Ordnung des Marxismus aufgenommen. Campenhausen hat gezeigt, daß der "Reiz" dieser Ordnungen darin besteht, daß diese Ordnungen den Einzelmenschen dadurch ethische Innenkraft und Sinnerlebnis geben, daß sie die Einzelmenschen stark in ihre Disziplin und Werthierarchie einordnen. Und er hat geschrieben, daß Smend auch so denken würde.

Und dazu ist es auch auffallend, daß Smend in der Nachkriegszeit Selbstkritik geübt hat. In der Integrationslehre seien "bestimmte Einseitigkeiten und Fehler" enthalten; "das Einheitsgefüge des Staates wird überschätzt und die Einordnung des Individuums wird zu unproblematisch gesehen"³⁰⁾. Er hat auch die sich aus seiner Theorie — Phänomenologie des Staates — ergebende Folge anerkannt. Und seine Gedankenweise "behauptet die Grenze des Staates gegen Totalitarismus zu sichern"³¹⁾.

Daraus ergibt sich, daß die Integrationslehre möglicherweise eine als Theorie des "Totalitarismus" wirkende Struktur hat³²⁾. Gerade deswegen hat Smend die Einseitigkeit und Grenze der Integrationslehre gezeigt, während er die faschistischen "Literaturen für einen Schatz" für die Forschung der Integrationslehre gehalten hat³³⁾. Und er hat die nationalsozialistische Einordnung des Staates, "der Führer befiehlt, wir folgen ihm", als "unethische Unterbewertung" kritisiert³⁴⁾. Hier kann er seine Integrationslehre gegen die totalitäre Theorie abgrenzen.

Daß die Integrationslehre sowohl als "demokratische Theorie" wie auch als "totalitaristische Theorie" wirken kann, hat Radbruch³⁵⁾ schon gezeigt. Er hat behauptet, daß die Integrationslehre "auch nichtdemokratische Verfassungsformen auf den Volkswillen gründen" kann, und daß sie gleiche politische Wirkung hat wie die organische Staatstheorie. Hier muß die Doppelseitigkeit des Wortes "organisch" beachtet werden. Zum ersten kann das Wort wegen des darin enthaltenen Bedeutungselements "nicht von außen" den Staat "immanent" erklären und wegen des Elements "nicht von oben" als "von unten" aufgebaut erscheinen lassen. In diesem Sinne kann die Integrationslehre als demokratisch erklärt werden. Zweitens enthält das Wort "organisch" auch ein "kollektivistisches" Element. Denn es bedeutet auch "nicht atomisch und nicht individualistisch"³⁶⁾.

Die Integrationslehre ist nach Schmitt³⁷⁾ im wesentlichen die Theorie des "totalen Staates". Sie ist die Theorie, die "die Identität von Staat und

Gesellschaft", "den an keinem Sachgebiete desinteressierten, potentiell in jedes Gebiet eingreifenden totalen Staat" rechtfertigt. Das Wort Integration bedeutet "die lebendige Durchdringung aller gesellschaftlichen Sphären durch den Staat zu dem allgemeinen Zwecke, alle vitalen Kräfte des Volkskörpers für das Staatsganze zu gewinnen". Die Smendsche Verfassungstheorie ist die Theorie des totalen Staats, "der nichts absolut Unpolitisches mehr kennt, der die Entpolitisierung des 19. Jahrhunderts beseitigen muß und namentlich dem Axiom der staatsfreien (unpolitischen) Wirtschaft und des wirtschaftsfreien Staates ein Ende macht".

Wenn man das Wesen der Integrationslehre als "Totalitarismus" im Schmittschen Sinne versteht, dann könnte die Integrationslehre im Sinne der im 20. Jahrhundert aufgenommenen Theorie vom sog. positiven Staat (Sozialstaat) verstanden werden³⁸⁾. Das ist zweifellos. Doch ist es auch unbestreitbar, daß die solchen Integrationslehre die Rolle der Verteidigung des Nationalsozialismus spielen kann³⁹⁾.

Smend bezeichnet den positiven Staat als "den Staat als Aufgabe", und er zeigt, daß der Staat seinen eigenen "Beruf" erfüllen soll. Nach den Abhandlungen von 1956 und 1959 Smends steht der Staat der Aufgabe der "Wiederherstellung des Staates" und "der aus der ökonomischen und gesellschaftlichen Änderung sich ergebenden Lebensvorsorg" gegenüber⁴⁰⁾. Die heutige Staatstheorie, hat nach Smend nicht das Problem: was ist der Staat oder was darf der Staat, sondern das Problem: was soll der Staat zu behandeln⁴¹⁾.

Die Integrationslehre also wirkt einerseits — durch den Auftrag der Lebensvorsorge — als eine den Sozialstaat begründende Theorie und gleichzeitig auch andererseits als eine "faschistische Theorie". Gerade deswegen ist "die Integrationslehre . . . von konservativer Seite als ultrademokratisch, von liberaler und sozialistischer als faschistisch denunziert worden"⁴²⁾.

V

Die zusammenfassende Einschätzung wird man der künftigen Forschung überlassen müssen. Jetzt bedarf es des Standpunkts des Monismus von Recht und Ethik, oder mit den Worten Smends der "Verfassungsethik"⁴³⁾, um diese Theorie zu analysieren. Dieser Gesichtspunkt ist sehr nützlich wegen der folgenden Gründe: Die Smendsche Integrationslehre ist in den 20er Jahren aufgetreten, um "die beiden politischen Hauptmängel des Deutschen: unpolitische Staatsenthaltung und unpolitische Machtanbetung" und "die Krisis der Staatslehre" zu überwinden, die sich aus dem Trend der Entpolitisierung der Staatsrechtslehre im Bismarckschen Reich ergaben⁴⁴⁾. Sie hat die Ursache der Zerstörung der Weimarer Republik im "verfassungswidrigen Verhalten" gesehen, in einem Verstoß gegen ihr Prinzip, daß "die Integration Gegenstand oberster Verfassungspflichten" sei⁴⁵⁾. In der Nachkriegszeit, in den 50er und 60er Jahren ist die Integrationslehre als Antwort

auf die Ohne-mich-Haltung, die sich unter den Deutschen als Ausdruck der politischen Apathie verbreitet hatte, erneut aufgetreten⁶⁹). Und dazu hat Smend erklärt: "Sich am Verfassungsleben nicht tragend zu beteiligen und es dadurch zu untergraben, ist die schwerste Verletzung der konstitutionellen Spielregeln"⁷⁰). Diesen Gedanken will ich in meiner künftigen Arbeit weiterverfolgen.

Anmerkung

* Dieser Aufsatz ist die Übersetzung einer Veröffentlichung von mir in der Zeitschrift "Shakaikagaku no hoho" Vol. 10, No. 12, 1977, S. 1-7. Dabei habe ich Frau Andrée Belleville, Lektorin an der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Mie zu danken, die meine Übersetzung korrigiert hat.

- 1) Vgl. R. Smend, Integration, in: Evangelisches Staatslexikon, 2., vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 1975, Sp. 1025f.; Smend, Verfassung und Verfassungsrecht (1928), in: Staatsrechtliche Abhandlungen, 2. Aufl., 1968, S. 138, 139.
- 2) H. Kelsen, Der Staat als Integration, 1932, S. 32f., 58.
- 3) Vgl. J. Binder, Der autoritäre Staat, in: Logos, Bd. 22, 1933, S. 129; S. Rohatyn, Die verfassungsrechtliche Integrationslehre, in: Zeitschrift für öffentliches Recht, 9, 1930, S. 270.
- 4) Satoru Kuroda, Integrationslehre und Faschismus, in: Hogaku Ronso, Bd. 27, Heft 2, 1932, S. 32ff.; Toshiyoshi Miyazawa, Die Politik in der öffentlich-rechtlichen Wissenschaft, 1932, in: Das Prinzip des öffentlichen Rechts (Koho no Genri), 1967, S. 42ff.
- 5) Heibonsya Verlag, 1954, S. 706.
- 6) Neuerdings ist eine beachtenswerte Untersuchung über die gegenwärtigen Bedeutung und Funktion der Integrationslehre und ihr Problem erschienen. Tokiyasu Fujita, Das Postulat der dynamischen Betrachtung der Rechtserscheinungen und die gegenwärtigen öffentlich-rechtliche Rechtswissenschaft ---Die Notiz über R. Smend, in: Die Entwicklung der Sozialwissenschaft und des Denkens : Festgabe zum 60. Geburtstag von Prof. Dr. Terushiro Sera, hrsg. von T. Okada, T. Hironaka, Y. Higuchi, Bd. 2, 1977, S. 423ff.
- 7) W. Bauer, Wertrelativismus und Wertbestimmtheit im Kampf um die Weimarer Demokratie. Zur Politologie des Methodenstreites der Staatsrechtslehrer, 1968, S. 347.
- 8) Zu seinem Seminar haben die manche berühmte Wissenschaftler gehört.
- 9) Das ist die Rede des Sohns Smend, Prof. Dr. Rudolf Smend (der den Namen Rudolf übrigens in dritter Generation trägt) an der theologischen Fakultät der Gaorg-August-Universität zu Göttingen am 30. 9. 1976. Vgl. D. v. Nostitz, Rudolf Smend, Konservative Lebensleistung eines Staatsrechtlers, in: Criticón, 36, 1976, S. 182, 184.
- 10) Smend, Zur Geschichte der Berliner Juristenfakultät im 20. Jahrhundert (1960), in: A. a. O., S. 543.
- 11) Smend, a. a. O., S. 541, 543.
- 12) Göttinger Tagesblatt vom 11. Juli 1975.
- 13) G. Leibholz, Gedenkrede auf Rudolf Smend, in: In memoriam Rudolf Smend, 1976, S. 18f.
- 14) Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 10. Juli 1975.
- 15) Leibholz, a. a. O., S. 20.
- 16) Smend, Bürger und Bourgeois im deutschen Staatsrecht (1933), in: A. a. O., S.

- 17) Mitsuo Miyata, Politik und Religionsethik, 1975, S. 196.
- 18) Leibholz, a. a. O., S. 21.
- 19) Leibholz, a. a. O., S. 18.
- 20) K. D. Bracher, Die deutsche Diktatur (1969), übersetzt von Y. Yamaguchi und S. Takahaschi, 1975, S. 290, 482.
- 21) Die für "das praktische Werturteil Smends" (Youichi Higuchi, Vergleichende Verfassungslehre, 1977, S. 174) gehaltenen Meinungen sind der Auffassung der Deutschnationalen Volkspartei sehr ähnlich. Dazu vgl. Seiji Kimura, Auflösung des deutschen Konservatismus in der Weimarer Republik, in: Syakai kagaku kenkyu (Forschung zur Sozialwissenschaft) Bd. 27, Heft 2, S. 27ff.
- 22) Leibholz, a. a. O., S. 28.
- 23) K. Hesse, In memoriam Rudolf Smend, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, Bd. 20, 1975, S. 339.
- 24) Vgl. T. Fujita, a. a. O., S. 434ff., 440ff.
- 25) Smend, a. a. O. (1975), Sp. 1026f.
- 26) Smend, Die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtler und der Richtungsstreit, in: Festschrift für Ulrich Scheuner, 1973, S. 584f., 588.
- 27) Smend, Staat (1959), in: A. a. O., S. 522.
- 28) Smend, a. a. O., S. 525f.
- 29) A. v. Campenhausen, Zum Tode von Rudolf Smend, in: Juristenzeitung 30, 1977, S. 623.
- 30) Smend, Integrationslehre (1956), in: A. a. O., S. 480.
- 31) Smend, Das Problem der Institutionen und der Staat. Staat als Beruf. (1956), in: A. a. O., S. 516.
- 32) "Das Individuum selbst total ins Gemeinschaftsgefüge einzubeziehen" oder "die totale Demokratie" ist immer wieder die Problematik der Integrationslehre. Dazu vgl. T. Fujita, a. a. O., S. 451.
- 33) Smend, a. a. O. (1928), in: A. a. O., S. 141.
- 34) Smend, a. a. O. (1956), in: A. a. O., S. 509.
- 35) G. Radbruch, Rechtsphilosophie, 8. Aufl., 1973, S. 161 Anm. 1.
- 36) C. Schmitt, Hugo Preuß, 1930, S. 10f.
- 37) C. Schmitt, Der Begriff des Politischen, 1963, S. 26.
- 38) T. Fujita, a. a. O., S. 441, 447.
- 39) Das kann man so verstehen: Z. B. Forsthoff, Der totale Staat, 1933, spricht von einer Verteidigung des Nationalsozialismus durch "den totalen Staat", der im Vergleich mit dem bürgerlichen Rechtsstaat und der Monarchie im 19. Jahrhundert die Eigentümlichkeit des Staates im 20. Jahrhundert aufweise.
- 40) Smend, a. a. O. (1956), in: A. a. O., S. 503; a. a. O. (1959), in: A. a. O., S. 519.
- 41) Smend, a. a. O. (1959), in: A. a. O., S. 517.
- 42) Smend, a. a. O. (1956), in: A. a. O., S. 481.
- 43) "Verfassungsethik". Smend, a. a. O. (1955), in: A. a. O., S. 480. Vgl. P. Badura, Über Wahlen, in: Archiv des öffentlichen Rechts, Bd. 97, 1972, S. 7.
- 44) Smend, a. a. O. (1928), in: A. a. O., S. 123, 234f.
- 45) Smend, Integration (1966), in: A. a. O., S. 485.
- 46) Nostitz, a. a. O., S. 185.
- 47) Smend, a. a. O. (1966), in: A. a. O., S. 485.